

Satzung der Jungen Union Deutschlands
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -
- Kreisverband Warendorf –
Stand 15.05.2012

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A - Aufgabe, Name, Sitz

- § 1 - Aufgabe
- § 2 - Name
- § 3 - Sitz

B - Mitgliedschaft

- § 4 - Mitgliedschaft
- § 5 - Mitgliedsvoraussetzungen
- § 6 - CDU Mitgliedschaft
- § 7 - Beitragspflicht und Zahlungsverzug
- § 8 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 - Austritt
- § 10 - Ausschluß

C - Gliederung und Aufgabe

- § 11 - Gliederung
- § 12 - Zuständigkeit
- § 13 - Abgrenzung

D - Organe und Gremien

D. 1 - Organe und Gremien des Kreisverbandes

- § 14 - Organe
- § 15 - Kreisversammlung
- § 16 - Aufgaben der Kreisversammlung
- § 17 - Zusammensetzung des Kreisvorstandes
- § 18 - Geschäftsführender Kreisvorstand
- § 19 - Aufgaben des Kreisvorstandes
- § 20 - Vertretung
- § 21 - Kreisausschuß
- § 22 - Aufgaben des Kreisausschusses

D. 2 - Organe Stadt-/Gemeindeverbände

- § 23 - Organe
- § 24 - Hauptversammlung
- § 25 - Aufgaben der Hauptversammlung
- § 26 - Vorstand Stadt-/Gemeindeverband
- § 27 - Arbeit der Ortsverbände

D. 3 - Organe des Ortsverbandes

- § 28 - Organe Ortsverband
- § 29 - Hauptversammlung
- § 30 - Aufgaben der Ortsversammlung
- § 31 - Ortsvorstand
- § 32 - Aufgaben

E - Geschäftsordnung

- § 33 - Zuständigkeit
- § 34 - Beschlußfähigkeit
- § 35 - Mehrheiten für Beschlüsse
- § 36 - Wahlen
- § 37 - Niederschriften
- § 38 - Wahlzeit
- § 39 - Auflösung
- § 40 - Satzungsänderung
- § 41 - Widerspruchsfreies Satzungsrecht
- § 42 - Inkraftsetzung

JU- Kreisverband

Kreissatzung

A - Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 - Aufgabe

Die Mitglieder der Jungen Union Deutschlands (JU) im Gebiet des Kreises Warendorf bilden den Kreisverband Warendorf als selbständige Vereinigung der jungen Generation innerhalb der CDU.

§ 2 - Name

Die Vereinigung führt den Namen "Junge Union Deutschlands - Landesverband Nordrhein-Westfalen (JU) - Kreisverband Warendorf". Seine Stadt- und Gemeindeverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen, ebenfalls die Ortsverbände.

§ 3 - Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist die entsprechende CDU-Kreisgeschäftsstelle.

B - Mitgliedschaft

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied der Jungen Union kann jede/r werden und bleiben, der/die sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14. und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU gerichteten Gruppe.

§ 5 - Mitgliedsvoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des/r Bewerbers/in. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Besteht ein Ortsverband, so ist auch dieser zu hören.
- (2) Zuständig ist der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des/der Antragstellers/in kann seine/ihre Aufnahme erfolgen, wenn er/sie im Kreisgebiet zwar nicht seinen/ihren Wohnsitz, wohl aber seinen/ihren Arbeitsplatz bzw. Schulort hat. In diesem Falle ist vor Aufnahme des Mitgliedes der zuständige Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (3) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in dem er/sie seinen Wohnsitz oder im Ausnahmefall seinen/ihren Arbeitsplatz hat.

Auf Wunsch des Mitgliedes kann innerhalb des Stadt-/Gemeindeverbandes eine andere Regelung getroffen werden. Dabei sind die Wünsche des Mitglieds weitgehend und die örtlichen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft der Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsverbänden.

Über weitere Ausnahmeregelungen bei der Führung und Überweisung entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Gebietsverbänden. Über die getroffene Regelung ist die Kreisgeschäftsstelle zu informieren.

- (4) Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach Eingang (Eingangsstempel) beim Kreisverband nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der/die Bewerber/in berechtigt, innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Ablehnung Widerspruch beim Kreisvorstand einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang beim Kreisverband durch den Kreisvorstand mit schriftlicher Begründung an den Landesverband weiterzuleiten.
- (6) Der Landesvorstand entscheidet dann endgültig über den Antrag des/der Bewerbers/in.

§ 6 CDU-Mitgliedschaft

Mitglieder von Vorständen sollten gleichzeitig Mitglied der CDU sein.

§ 7 - Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat, sofern es nicht Mitglied der CDU/CSU ist und die Zahlung eines Parteibeitrages nachweist, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages und alle Einzelheiten der Beitragserhebung entscheidet für den Bereich des Kreisverbandes der Kreisausschuß.
- (2) Die Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände führen für jedes Mitglied den Jahresbeitrag der Bundesumlage an den Kreisverband zwecks Weiterleitung ab. Der Kreisausschuß entscheidet über die Höhe der Kreisumlage.
- (3) Die Abführung der Jahresumlage ist jährlich bis zum 1. April zu leisten. Für die Ermittlung des jeweiligen Betrages ist der Mitgliederbestand nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Stimmberechtigung der Vertreter/innen bzw. Delegierten eines Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes im Kreisausschuß und auf Kreisversammlungen ruht, solange der sie entsendende Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverband mit der Abführung von Jahresbeiträgen in Verzug ist.
- (4) Sollten durch übergeordnete Organisationsstufen weitere Umlagen erhoben werden, so gilt die Regelung analog nach Punkt 2 u. 3.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluß oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

§ 9 - Austritt

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt abzugeben.
- (2) Als Erklärung des Austrittes ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen gemäß § 7.1 länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit gemahnt wurde und anschließend trotz erfolgter Mahnung mit Fristsetzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und schriftlichem Hinweis auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung, die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

Für die Durchführung dieses Mahnverfahrens ist in der Regel die erhebende Organisationsstufe zuständig. Auf Wunsch des betroffenen Verbandes wird das Verfahren von der Kreisgeschäftsstelle durchgeführt.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei über die CDU-Kreisgeschäftsstelle zu melden.

§ 10 - Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, sowie beharrlich seine Pflichten mißachtet.
- (2) Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des zuständigen Kreisvorstandes der Jungen Union nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen durch das Landesschiedsgericht der JU bzw. CDU. Bei Mitgliedern des Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstandes ist die jeweils höchste Organisationsstufe zuständig. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Parteischiedsgerichtsordnung der CDU.

C - Gliederung und Aufgaben

§ 11 - Gliederung

Der JU-Kreisverband Warendorf gliedert sich in Stadt- bzw. Gemeindeverbände. Diese können in Ortsverbände untergliedert sein. Über alle Sitzungen und Veranstaltungen der Stadt-/Gemeinde-/Ortsverbände ist der/die Kreisvorsitzende vorher zu unterrichten.

§ 12 - Zuständigkeit

Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht an Stadt- bzw. Gemeindeverbände oder Ortsverbände delegiert sind. Er hält mit allen Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden ständige Verbindung; er unterstützt und koordiniert ihre Arbeit.

Die notwendigen organisatorischen Arbeiten und ggf. die Führung der Kassengeschäfte werden von der jeweiligen Kreisgeschäftsstelle der CDU nach den Bestimmungen des Kreisvorstandes der Jungen Union wahrgenommen.

§ 13 - Abgrenzung

- (1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverband ist die Organisation der Jungen Union in der Stadt bzw. Gemeinde. In größeren Städten und Gemeinden ist der Ortsverband die organisatorische Untergliederung in den einzelnen Gemeinde-, Stadtbezirken.
- (2) Die Gründung von Stadt-/Gemeindeverbänden ist Aufgabe des Kreisvorstandes. Die Gründung und Abgrenzung von Ortsverbänden wird vom Kreisvorstand auf Antrag im Einvernehmen und nach Anhörung des betroffenen Stadt-/Gemeindeverbandes vorgenommen. Die Gründung von Ortsverbänden ist nur möglich, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Weniger als 7 Mitglieder bilden einen Stützpunkt, dessen Betreuung durch den Kreisverband oder einen damit beauftragten Orts- bzw. Stadt-/Gemeindeverband erfolgt.

Bestehen in einem Stadt-/Gemeindeverband keine Ortsverbände, können Ortsausschüsse gebildet werden, wenn kommunale Besonderheiten die Möglichkeit dazu bieten.

Über die Arbeitsdauer und die Aufgaben dieser Ausschüsse entscheidet im Einzelfall der zuständige Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand im Einvernehmen mit den Betroffenen. Die Gründung von Ortsverbänden ist weiterhin möglich.

D) Aufgaben und Organe des Kreisverbandes

D.1 - Organe und Gremien des Kreisverbandes

§ 14 - Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Kreisversammlung
2. Kreisausschuß
3. Kreisvorstand

§ 15 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung aller Mitglieder der Jungen Union des Kreisverbandes Warendorf. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Kreissatzung anderen Organen übertragen sind. Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muß schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem dokumentierten Versenddatum bzw. Post / Kurierstempel.
- (2) Die Kreisversammlung ist von dem/der Kreisvorsitzenden einzuberufen. Der/die Kreisvorsitzende ist zur Einberufung unter Einhaltung der Ladungsfristen innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn der Kreisausschuß, mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung oder 1/5 der Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsverbände dieses schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Die Kreisversammlung findet als Mitgliederversammlung statt.

§ 16 - Aufgaben der Kreisversammlung

Die Aufgaben der Kreisversammlung sind:

1. Beschlußfassung über die Arbeit des Kreisverbandes.
2. Beschlußfassung über die Satzung des Kreisverbandes.
3. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Kreisversammlung.
4. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes
5. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der/des Kreisvorsitzenden und des Finanzberichtes mit anschließender Entlastung des Kreisvorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
6. Wahl der Delegierten zu allen übergeordneten satzungsgemäßen Gremien.
7. Wahl der Delegierten zum CDU-Kreisparteitag
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Kreisverbandes (näheres § 39).

§ 17 - Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Dem Kreisvorstand gehören stimmberechtigt als gewählte Mitglieder an:

1. Der/die Vorsitzende

2. Zwei Stellvertreter(innen)
3. Der/die Geschäftsführer(in) und seine Stellvertreter(in)
4. Der/die Pressesprecher(in)
5. Der/die Beauftragte Neue Medien
6. Der/Die Beauftragte Inhalt und Arbeitskreise
7. Weitere 12 Mitglieder Beisitzer(innen)

(2) Dem Kreisvorstand gehören Kraft Amtes (mit Stimmrecht) an:

1. Die gewählten Ehrenvorsitzenden

(3) Zu den Kreisvorstandssitzungen sind als Gast außerdem alle JU-Mitglieder des Kreises Warendorf einzuladen, die einem übergeordneten satzungsgemäßen Wahlgremium angehören. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(5) Die Einladungen zu Kreisvorstandssitzungen müssen mit einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen beträgt die Ladungsfrist mindestens 2 Tage. Die Ladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Dabei ist eine Versendung ausschließlich per E-Mail möglich, sofern zuvor alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben. Es muss sicher gestellt sein, dass alle Vorstandsmitglieder auch auf diesem Wege von der Einladung Kenntnis nehmen können.

(6) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Mitglieder mit der Wahrnehmung festumrissener Aufgabengebiete verantwortlich betraut werden. Diese ist dem Kreisausschuß bekannt zu geben.

§ 18 Geschäftsführender Kreisvorstand

Der/die Kreisvorsitzende, seine/ihre 2 Stellvertreter(innen), der/die Geschäftsführer(in), der/die Pressesprecher(in) und die Schriftführer(innen), sowie die jeweiligen Stellvertreter(innen), bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen. Auf der jeweils nächsten Sitzung des Kreisvorstandes erstattet der/die Kreisvorsitzende über Maßnahmen und Beschlüsse des geschäftsführenden Kreisvorstandes Bericht.

§ 19 - Aufgaben des Kreisvorstandes

Aufgaben des Kreisvorstandes sind:

1. Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes.
2. Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Kreisausschusses.
3. Anregung, Förderung und Begleitung der Arbeit der JU-Stadt- und Gemeindeverbände.
4. Vorbereitung der Sitzungen des Kreisausschusses und der Kreisversammlung.
5. Bei Bedarf die Bildung ständiger oder nicht ständiger Ausschüsse und Arbeitskreise zur Durchführung organisatorischer und politischer Arbeiten.
6. Entscheidungen im Bereich des Mitgliedswesens.
7. Entscheidungen im Bereich der Organisationsstruktur

§ 20 - Vertretung

- (1) Der/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Er/sie bestimmt zu seinem/ihrer allgemeinen Vertreter(in) ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Darüber hinaus kann er/sie ein Vorstandsmitglied mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.
- (2) Der/die Kreisvorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in) kann an den Veranstaltungen der Untergliederungen teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 21 Kreisausschuß

(1) Dem Kreisausschuß gehören stimmberechtigt an:

1. die von den Ortsverbänden bzw. Stadt-/Gemeindeverbänden (soweit keine Ortsverbände gebildet wurden) gewählten Delegierten,
2. die Mitglieder des Kreisvorstandes.

- (2) Die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder der übergeordneten Gremien Bezirks-, Landes- und Bundesvorstand, sind als Gäste zu den Kreisausschußsitzungen und Kreisversammlungen einzuladen.
- (3) Die Ortsverbände bzw. Stadt-/Gemeindeverbände entsenden auf je angefangene 25 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Grundlage bilden die Mitgliederzahlen der ZMD per 31.12. des Vorjahres.

§ 22 Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Aufgaben des Kreisausschusses sind:
 1. Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung
 2. Anregung, Förderung und Begleitung der Arbeit der Verbände
 3. Beschlußfassung über Regelungen des Finanzwesens gemäß § 7
- (2) Vorsitzende(r) des Kreisausschusses ist der/die Kreisvorsitzende der Jungen Union.
- (3) Der Kreisausschuß tritt mindestens halbjährlich zusammen. Er wird von der/dem Kreisvorsitzenden einberufen. Die Einladung muß schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen erfolgen. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Ladungsfristen beginnen mit dem dokumentierten Versendedatum bzw. Post / Kurierstempel.
- (4) Der Kreisausschuß ist innerhalb von 4 Wochen, unter Wahrung der Fristen, einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Kreisausschusses die Einberufung schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

D.2 Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes

§ 23 Organe

Übersicht

Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

Darüber hinaus können auch Gremien gebildet werden.

§ 24 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist als höchstes Organ, die Versammlung aller Mitglieder der Jungen Union der jeweiligen Stadt/Gemeinde. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem dokumentierten Versendedatum bzw. Post / Kurierstempel.
- (2) Der/die Stadt-/Gemeindeverbandsvorsitzende muß die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen unter Wahrung der Fristen einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder des Stadt-/Gemeindeverbandes, oder ein, soweit vorhanden, Ortsverband dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

§ 25 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Beschlußfassung über alle, das Interesse des Stadt-/Gemeindeverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien kommunaler JU-Politik.
2. die Wahl des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstandes.
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes mit anschließender Beschlußfassung (Entlastung) mindestens alle zwei Jahre.
4. die Wahl von Delegierten zum Kreisausschuß, soweit diese Aufgabe von Ortsverbänden nicht wahrgenommen wird.

§ 26 Vorstand Stadt-/Gemeindeverband

- (1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt als gewählte Mitglieder an:
 1. der/die Vorsitzende des Stadt-/Gemeindeverbandes,

2. mindestens zwei weitere Mitglieder.

Jeder Ortsverband sollte, sofern es möglich ist, im Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand vertreten sein.

- (2) Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ist vor Beginn des Tagesordnungspunktes Wahlen durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er koordiniert die Arbeit der Ortsverbände und ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Er vertritt die übergeordneten kommunalpolitischen Aktivitäten, die nicht den Ortsverbänden vorbehalten sind, gegenüber der CDU und der Öffentlichkeit.
- (4) Der/die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Gemeindeverband.
- (5) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 27 Arbeit der Ortsverbände

Bestehen in einem Stadt-/Gemeindeverband keine Ortsverbände, gelten die Vorschriften für den Ortsverband (§§ 29 ff), soweit abweichend, zusätzlich zu den Vorschriften über den Stadt-/Gemeindeverband.

Besteht in einem Stadt-/Gemeindeverband nur ein Ortsverband, der jedoch nicht das Stadtgebiet umfasst, so sind die Delegierten auf Ebene des Stadtverbandes zu wählen. Existieren in einem Stadt-/Gemeindeverband mehrere Ortsverbände, wählen diese ihre Delegierten nach den ihnen durch den Mitgliederschlüssel zufallenden Größen selbst.

D.3 Organe des Ortsverbandes

§ 28 Organe Ortsverband

Übersicht

Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Ortsversammlung
2. der Ortsvorstand

Darüber hinaus können Gremien gebildet werden.

§ 29 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist als höchstes Organ, die Versammlung aller Mitglieder der Jungen Union des jeweiligen Ortes. Die Ortsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem dokumentierten Versenddatum bzw. Post / Kurierstempel.
- (2) Der/die Ortsvorsitzende muß die Ortsversammlung innerhalb von 4 Wochen unter Wahrung der Fristen einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder des Ortsverbandes dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

§ 30 Aufgaben der Ortsversammlung

Die Aufgaben der Ortsversammlung sind:

1. Beschlußfassung über die Arbeit des Ortsvorstandes.
2. Willensbildung und Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Stadt-/Gemeindeverband zu treffen sind.
3. Die Wahl des Ortsvorstandes.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre.
5. Wahl der Delegierten für den Kreisausschuß.
6. Wahlvorschläge zu allen anderen übergeordneten Gremien.

§ 31 Ortsvorstand

- (1) Dem Ortsvorstand gehören stimmberechtigt als gewählte Mitglieder mindestens an:
 1. der/die Vorsitzende,
 2. der/die Stellvertreter(in),

3. der/die Schriftführer (in),
 4. mindestens zwei Beisitzer(innen).
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, ist vor Beginn des Tagesordnungspunktes Wahlen durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Wählbar sind nur Mitglieder der Jungen Union, die ihren ersten Wohnsitz oder Arbeitsplatz/Schulort im Bereich des Ortsverbandes haben und diesem angehören, weiterhin diejenigen Mitglieder, über die gemäß § 5.3 eine Ausnahmeregelung getroffen wurde.

§ 32 Aufgaben

- (1) Die besonderen Aufgaben des Ortsvorstandes sind:
1. Die Vorbereitung der Ortsversammlung und anderer Veranstaltungen im Bereich des Ortsverbandes.
 2. Durchführung der Beschlüsse der Ortsversammlung.
 3. Erledigung aller politischer und organisatorischer Arbeiten des Ortsverbandes.
 4. Information und Schulung der Mitglieder.
 5. Weitergabe von Diskussionsergebnissen und Beschlüssen an den Stadt-/Gemeindeverband und den Kreisverband.
 6. Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung.
- (2) Der Ortsvorstand und die Delegierten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ortsvorstand hat den Kreisverband, 14 Tage vorher über den Termin von anstehenden Neuwahlen und unverzüglich nachher über deren Ergebnisse zu unterrichten.
- (3) Der/die Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverband, im Verhinderungsfall sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

E – Geschäftsordnung

§ 33 Zuständigkeit

Für die Stadt-/Gemeindeverbände wie für die Ortsverbände gilt die Geschäftsordnung der Kreissatzung entsprechend.

§ 34 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Organe Kreisversammlung, Kreisausschuß, Kreisvorstand, Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand und Ortsvorstand sind beschlußfähig, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Mitgliederversammlungen sind in jedem Falle, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig. Darauf muß in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Die Organe gelten als beschlußfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlußunfähigkeit festgestellt wird. Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und das Organ mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Das Organ ist dann in jedem Falle beschlußfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit während der Sitzung, bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 35 Mehrheiten für Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bestimmungen für erforderliche Mehrheiten bei Satzungsänderungen und für Auflösungsbeschlüsse siehe § 39 und § 40.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, daß 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, oder die geheime Abstimmung nach Satzung erfolgen muß.

§ 36 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Delegierten zu übergeordneten Gremien werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

- (2) Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter(innen), der/die Geschäftsführer(in), der/die Pressesprecher und der/die Schriftführer(in), sowie die jeweiligen Stellvertreter(innen), sind in jeweils getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Sie benötigen zu ihrer Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer) erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.
- (4) Die Wahl der ordentlichen Delegierten und der Ersatzdelegierten ist in einem gemeinsamen Wahlgang vorzunehmen. Die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten soll in der Regel der Zahl der ordentlichen Delegierten entsprechen. Die Höchstzahl der anzukreuzenden Namen ist die Anzahl der ordentlichen Delegierten. Als ordentliche Delegierte sind jene Kandidaten gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erforderlich.) Dabei nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.
- (5) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (6) Der Stimmzettel muß stets die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/innen enthalten. Die Namen sollen grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Geringfügige Verwechslungen führen aber nicht zur Ungültigkeit der Wahl. Vorgefertigte Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten/innen enthalten, die bis 24 Stunden vor der Versammlung durch die Vorschlagsberechtigten dem/der Vorsitzenden benannt sind. Ergänzungen müssen bis zum Abschluß der Kandidaten(innen)liste möglich sein.
- (7) Einzelne durch Rücktritt, Ausscheiden etc. freigewordene Vorstandsposten können über Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung bis zum Ende der regulären Amtszeit neu besetzt werden.

§ 37 Niederschriften

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Wahlen hat der/die Wahlleiter/in ein Protokoll über die Wahl anzufertigen und dieses umgehend dem/der Kreisvorsitzenden, bei Wahlen auf Ortsverbandsebene auch dem/der Stadt-/Gemeindeverbandsvorsitzenden zukommen zu lassen. Weiterhin hat der/die Wahlleiter/in die Stimmzettel im verschlossenen Briefumschlag unverzüglich an den/die Kreisvorsitzende/n zu schicken, bei welchem/r sie 4 Wochen aufbewahrt werden.

§ 38 Wahlzeit

- (1) Zu allen Organen ist mindestens in jedem 2. Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern endet:
 - a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 - b) mit der Amtsniederlegung,
 - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (3) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit. Diese Regelungen gelten sinngemäß für alle Gremien, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 39 Auflösung

Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Kreisversammlung einberufen wird. Diese Kreisversammlung kann die Auflösung mit 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung beschließen.

§ 40 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung des Kreisverbandes kann nur auf einer ordentlichen Kreisversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist dafür die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die vorgesehene Satzungsänderung muß per Tagesordnung ausgewiesen sein. Der Wortlaut der beabsichtigten Änderung ist den Mitgliedern der Kreisversammlung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 41 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gilt die Satzung des JU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Satzung des Kreisverbandes bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 42 Inkraftsetzung

Diese Satzung ist auf der Kreisversammlung am 14.11.1992 in Oelde beschlossen worden.

Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher gültigen Kreissatzung in der Fassung vom 27.05.89 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geändert auf der Kreisversammlung am 09.10.1993 in Telgte, am 10.01.2002 in Freckenhorst, am 27.11.2004 in Westkirchen.

Geändert auf der Kreisversammlung am 14. Januar 2006 in Warendorf.
Mit Schreiben vom 19. Januar 2006 des JU-Landesverbandes NRW wurde diese Satzung und Änderung genehmigt.

Geändert auf der Kreisversammlung am 25. November 2010 in Everswinkel.
Mit Schreiben vom 21. Dezember 2010 des JU-Landesverbandes NRW wurde diese Satzung und Änderung genehmigt.

Geändert auf der Kreisversammlung am 15. Mai 2012 in Beckum.
Mit Schreiben vom 02. Juli 2012 des JU-Landesverbandes NRW wurde diese Satzung und Änderung genehmigt.